

amtliche Bekanntmachung

011 K 014/23



AMTSGERICHT MINDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. August 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Minden,**

Königswall 8 / Gerichtszentrum, Erdgeschoss, Saal 223,

das im Grundbuch von Minden Blatt 9.250 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr.1: Gemarkung Minden Flur 49 Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Wittekindallee 12, groß: 451 m²;

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 451 m² große Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus nebst Garage.

Zweigesch., voll unterkellertes Massivbau, Bj. 1936/37, DG ausgebaut, Walmdach mit Tonziegeln, 3 Dachgauben, Gaszentralheizung Bj. 2004, Kunststofffenster mit Isolierglas, im Keller Holzfenster mit Einfachglas, Balkon, Kelleraußentreppe. Wohnflächen: EG (3 Räume, Küche, Bad, Flur, Dachterrasse) ca. 77,5 m², OG ((3

Räume, Küche, Bad, Flur, Balkon) ca. 77,5 m², DG (3 Räume, Küche, Bad, Flur) ca. 45 m².

Massive Garage, Bj. 1937, mit Dachterrasse.

Das Objekt liegt in unmittelbarer Nähe einer Altablagerung. Eine Beeinflussung des Grundwassers kann nicht vollends ausgeschlossen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 212.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minden, 10.04.2024